Satzung
des
Golf-Club Chieming e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Golf-Club Chieming e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Chieming. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen und führt den Zusatz e.V.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist ein Mitglied des Bayerischen Landessportvereins e.V..

§ 2
Zweck des Clubs

(1) Der Zweck des Clubs ist Pflege und die Förderung des Golf-Sports. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Erhaltung einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golf-Sport).

(2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Golfsport Chieming e.V. mit dem Sitz in Chieming (AG Traunstein, VR 202437), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Golfsports) zu verwenden hat.

(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Golf Verband e. V. und dem Bayerischen Landessportverband e. V. an.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder auf Zeit
- außerordentliche Mitglieder

(2) „Ordentliche Mitglieder“ sind
   a) Personen, welche bis zum Ende des vergangenen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören.
   b) Juristische Personen oder Handelsgesellschaften (Firmenmitglieder). Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitrags-

ordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Gebührenordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum Ende eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und der damit verbundenen Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

c) Personen, die gemäß § 4 Nr. 3 zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt wurden.

(3) „Ordentliche Mitglieder auf Zeit“ sind
natürliche Personen, welche eine Mitgliedschaft von vorne herein für eine beschränkte Zeit beantragen.

(4) „Außerordentliche Mitglieder“ sind

a) Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Jugendliche).

b) Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 28 Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und sich in der Berufsausbildung befinden oder diese vor weniger als drei Jahren abgeschlossen haben (in der Berufsausbildung / im Berufseinstieg befindliche Mitglieder).

c) Personen oder Firmenmitglieder, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde / passive Mitglieder).

d) Personen, die ordentliche Mitglieder eines einem nationalen Golfverband angeschlossenen Vereins sind (Zweitmitglieder).

e) Personen deren ständiger Wohnsitz oder tatsächlicher Aufenthaltsort mehr als 100 Kilometer von Chieming, Kötzing entfernt liegen (Fernmitgliedschaft).

f) Personen, die nach Entrichtung einer Spielgebühr eine bestimmte Anzahl Spielberechtigungen erhalten (Gutscheinmitgliedschaft).

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Spielberechtigung von Firmenvertretern entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung

(2) Für Anträge auf Übernahme in eine andere Mitgliedschaftskategorie gemäß § 3 gilt Abs. (1) entsprechend.

(3) Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden würde. §7 Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Bei Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft auf Zeit bzw. einer außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. (4) lit. c), in eine ordentliche ist die zu diesem Zeitpunkt festgelegte Aufnahmegebühr für neu eintretende ordentliche Mitglieder zu entrichten, es sei denn, dass das betreffende Mitglied bereits zu einem früheren Zeitpunkt ordentliches Mitglied war; Näheres und Abweichendes hierzu kann die Beitragsordnung gemäß § 10 Abs. (1) regeln.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den

Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen, der jedoch keine Befugnisse eines Vorsitzenden hat.

§ 5
Beiträge und Umlagen

(1) Die Höhe eines Aufnahmebetrages und der regelmäßigen Jahresbeiträge für die und innerhalb der verschiedenen Mitgliedergruppen werden nach Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Aufnahmebeitrages und der Jahresbeiträge in Einzelfällen zu ermäßigen und deren jeweilige Fälligkeit abweichend zu bestimmen.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 28.02. dem Verein bei, so hat es den vollen Jahresbeitrag mit der Aufnahme zu zahlen; Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung der Beiträge abhängig gemacht werden. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

(4) Falls die Einrichtung fälliger Beiträge trotz zweifacher Mahnung länger als drei Monate nach der zweiten Mahnung unterbleibt, ist der Vorstand berechtigt, das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. In der Zweiten Mahnung, die frühestens drei Monate nach der ersten Mahnung erfolgt darf, ist auf die Gefahr

der Streichung des säumigen Mitgliedes aus der Mitgliederliste ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Besondere Umlagen (sog. Sonderumlagen) können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6
Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist Nichtmitgliedern nach Lösung einer Gastkarte gestattet, sofern sie eingeführte Gäste bzw. Mitglieder anderer Golfclubs sind oder sich eine Spielberechtigung erworben haben. Das Nähere über die Spielgebühren (Greenfees) und die Voraussetzungen zum Erwerb der Spielberechtigung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Veranstaltungen von den Mitgliedern und Gästen eine jeweils von ihm festzusetzenden Gebühr zu erheben und die Gästezahl zu beschränken.

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Tod,

b) den Austritt aus dem Verein,
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

c) die Ablehnung der Übernahme in eine andere Mitgliedskategorie (vgl. § 4 Abs. 2) oder die Streichung aus der Mitgliederliste (vgl. § 5 Abs. 4)

d) Den Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gibt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und der Beirat zu hören.

(2) Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, welcher dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist, nach Aufgabe zur Post durch den Golfclub zulässig. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung anzuberaumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(3) Die Pflicht zu Zahlung fälliger Beiträge wird durch Streichung oder Ausschluss nicht berührt.

§ 8
Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9
Der Vorstand

(1) Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden (Präsident)

b) dem stellvertretenden Vorstand (Vizepräsident)

c) dem Finanzvorstand

d) bis zu 4 weiteren Mitgliedern

(2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl jeweils für drei Jahre gewählt; der Vorstand bleibt bis zu satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliedversammlung erforderlichenfalls eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10
Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Verein wird von dem Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten.

(2) Der Vorstand erledigt das Geschäft des Vereins. Er ist für die Beschlussfassung in allen Gelegenheiten des Vereins zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er erlässt alle für den Betrieb des Vereins erforderlichen Anordnungen. Er berechtigt, Aufgaben und Bedürfnisse auf einzelnen seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse zu übertragen. Anordnungen des Vorstandes haben solange Gültigkeit, als sie nicht von einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Der Vorstand trifft auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder auf Auftrag von zwei seiner Mitglieder zusammen Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden und als dann das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwe-

send sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand hat einen Beschluss der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten einzuholen, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder in einem schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Antrag die Entscheidung der Angelegenheit durch die Mitgliederversammlung verlangt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendig Auslagen, die sie im Interesse des Vereins machen, werden erstattet.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, auch als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB mit entsprechender Vertretungsmacht nach außen und dessen Befugnisse festlegen, die über die Bedürfnisse des Vorstandes nicht hinausgehen dürfen.

§ 11
Der Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens drei – höchstens fünf – ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitglieder besteht. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich zum Beirat gewählt werden. Die Wahlperiode des Beirats hat mit der des Vorstands identisch zu sein; der Beirat wird somit von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand auf drei Jahre gewählt; er bleibt aber bis zur Wahl des neuen Beirats im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so hat erforderlichenfalls die Ergänzungswahl durch

die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer des zugewählten Beiratsmitglieds endet mit der der übrigen Beiratsmitglieder. Der Beitrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

(2) Dem Beirat obliegt weiter die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins; er ist zu hören, wenn der Vorstand die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes beabsichtigt.

(3) Der Beirat hat in seiner Gesamtheit oder durch bevollmächtigte Mitglieder des Beirates das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu verlangen. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellenvertreter beruft die Sitzung des Beirates und leitet sie. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu (auch elektronisch) unterschreiben und den Beiratsmitglieder und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch den Vorstand einzuberufen ist.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Mitteilung an alle ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) und zusätzlich durch Aushang im Clubhaus Kötzing 1 in 83339 Chieming. Die Einberu-

fung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung; sie gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegenahme der Jahresbericht des Vorsitzenden, des Finanzvorstandes und des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr,

c) Wahl des Vorsitzenden (Präsident), des stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), des Schatzmeisters, des Schriftführers, der weiteren Vorstandsmitgliedern und der Beiratsmitglieder in getrennten Wahlgängen (Wahlen können auf Vorschlag des Versammlungsleiters auch en bloc erfolgen, soweit sich hiergegen kein Widerspruch erhebt), Wahl des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr, den Erlass der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes und die Erhebung von Sonderumlagen.

d) die Genehmigung des Haushaltsplans,

e) Entscheidungen hinsichtlich Ausschluss gem. § 7 Abs. (2),

f) Satzungsänderung,

g) Auflösung des Vereins,

h) Fragen, die aus sonstigen Gründen von dem Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß geladen wurden.

(5) Anträge von ordentlichen Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge gelten als in der Mitgliederversammlung gestellt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn mindestens ¾ der erschienenen Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(6) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er ist dazu innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn er hierzu von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) schriftlich unter Angaben einer Tagesordnung aufgefordert wird.

§ 14
Abstimmung, Protokoll, Satzungsänderungen

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

(2) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder auf Zeit im Sinne von § 3 Abs. (3) und außerordentliche Mitglieder im

Sinne von § 3 Abs. (4) haben (nur) ein Recht auf Teilnahme an der Präsenz-Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimme gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmenrecht sind nicht zulässig.

(4) Bei sämtlichen Wahlen hat, wenn sich beim ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmzahl zu erfolgen.

(5) Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welche die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem ihm ernannten Protokollführer (auch nur elektronisch) zu unterzeichnen.

(6) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von ¾ der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur eine sprachliche Änderung des Satzungswortlauts beinhalten.

§ 15
Virtuelle / Hybride Versammlung, Umlaufverfahren, sonstige Kommunikation

(1) Der Vorsitzende eines Organs, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann entscheiden, dass eine Versammlung des Organs (Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung) auch ohne physische Präsenz aller (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelner (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder abgehalten wird, sofern für die nicht physisch präsenten Mitglieder eine 2-Wege-Bild- und -tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der nicht physisch präsenten Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist.

(2) Der Vorsitzende eines Organs, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen in jeder beliebigen Form, auch jeder Art der Tele- und elektronischen / virtuellen Kommunikation gefasst werden, insbesondere auch

a) im Umlaufverfahren in Schrift- und/oder Textform und/oder jeder sonstigen elektronischen, fernkommunikativen Form,

b) in kombinierter Beschlussfassung/Abstimmung/Wahl, die teilweise in einer (Präsenz-) Versammlung und teilweise in schriftlicher und/oder sonstiger fernkommunikativer, elektronischer und/oder virtueller Weise durchgeführt wird, wobei es ausreichend ist, wenn auch nur ein Mitglied zu der (Präsenz-) Versammlung erscheint, oder

c) virtuell, vor allem mittels sog. Video- und/oder Telefonkonferenz,

wenn allen ordentlichen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Beschlussfassung/Wahl ermöglicht wird. § 12 Abs. (4) gilt entsprechend, so dass es (abweichend von § 32 Abs. 2

BGB) für die Wirksamkeit eines nach diesem Abs. (2) gefassten Beschlusses/Wahl nicht auf die Anzahl der Mitglieder ankommt, die an dem Verfahren tatsächlich teilnehmen oder gar zustimmen.

(3) Im Übrigen erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Form vorgeschrieben ist, die gesamte Kommunikation zwischen den Organen des Vereins und dem Verein, innerhalb der Organe und innerhalb der Mitglieder eines Organs des Vereins (einschließlich der Ladung / Einberufung) zu einer Versammlung und der Aufforderung zu einer Stimmabgabe wie auch die Stimmabgabe selbst im Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform (insbesondere auch durch Fax oder Email) oder in sonstiger fernkommunikativer, elektronischer und/oder virtueller Weise (analog Abs. 2.) und somit auch mittels. sog. messenger-Dienste); das Nähere kann jeweils eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 16
Haftung

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht
   a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
   b) für auf dem Gelände oder in den Räumen der Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

(2) Jedes Mitglied eines Vereinsorgans sowie jedes sonstige ehrenamtlich für den Verein tätige Vereinsmitglied haftet dem Verein gegenüber ausdrücklich nur für Vorsatz.

(3) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Vereinsorgans bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise

annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Vereins zu handeln.

§ 17
Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung ist jedem ordentlichen Mitglied unter Bekanntgabe des Antrages und der Gründung mitzuteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfordern unter gleichzeitiger Mitteilung der Auflösungsgründe. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von ¾ der ordentlichen Mitglieder und einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als ¾ der stimmenberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.

- Ende der Satzung des Vereins -